Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 14 **Neuteich, den 5. April** **1927**

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.

Nr. 1. **Kreistagwahlen.**

Die Ortsbehörden des Kreises weise ich auf das in Nr. 6 des Gesetzblattes für die Freie Stadt Danzig veröffentlichte Gesetz betr. die Wahlen zu den Kreistagen und die in Nr. 11 des Gesetzblattes abgedruckte Wahlordnung mit dem Bemerken hin, daß als Wahltag vom Senat

Sonntag, der 22. Mai 1927

bestimmt worden ist.

Zum Wahlkommissar für den Kreis Großes Werder ist vom Kreisausschuß Landrat Poll und zum Stellvertreter Kreisausschußamtsrat Güßfeld ernannt worden.

Die Ortsbehörden müssen zunächst schleunigst mit der Aufstellung der **Wählerlisten** vorgehen, Formulare hierzu werden in den nächsten Tagen übersandt werden. Nach Bestimmung des Kreisausschusses sind die Wählerlisten in der Zeit **vom 14. April bis einschl. 23. April d. Js.** öffentlich auszulegen. Die nachstehend abgedruckten Bestimmungen des Kreistagwahlgesetzes und der Wahlordnung müssen genau beachtet werden.

Auszug aus dem Gesetz betr. die Wahlen zu den Kreistagen:

§ 2.

(1) Wahlberechtigt ist jeder Danziger männlichen oder weiblichen Geschlechts, der am Wahltage das zwanzigste Lebensjahr vollendet hat, in dem Kreise seinen Wohnsitz oder seit mindestens 6 Monaten seinen Aufenthalt hat.

(2) Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste eingetragen ist.

§ 3.

(1) Ausgeschlossen von der Ausübung des Wahlrechts ist:

1. wer entmündigt oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

(2) Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befindet.

§ 4.

(1) Vor jeder Wahl ist in jedem Stimmbezirke vom Gemeindevorstande (Gutsvorsteher) eine Liste der wahlberechtigten Personen (Wählerliste) aufzustellen und spätestens vier Wochen vor dem Wahltage mindestens acht Tage lang öffentlich auszulegen. Die Gemeindebehörde gibt Ort und Zeit der Auslegung öffentlich bekannt und weist auf die Einspruchsfrist hin. In diese Liste sind alle diejenigen Personen einzutragen, denen ein Wahlrecht gemäß § 2 Absatz 1 am Wahltage zusteht.

(2) Einsprüche sind bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen. Hierauf werden die Listen geschlossen.

Auszug aus der Wahlordnung für die Kreistagwahlen.

I. Wahlunterlagen.

1. Allgemeines.

§ 1.

Nach Ausschreibung einer Kreistagwahl haben die Gemeinden eine Liste der Kreistagwähler nach Zu- und Vorname, Alter, Beruf, Wohnort oder Wohnung in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer aufzustellen. Vor dem Eintrage jeder einzelnen Person ist ihr Wahlrecht genau zu prüfen.

Die Listen können auch in der Art angelegt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen oder die Gemeindebezirke nach der Reihenfolge ihrer Nummern oder Buchstaben, innerhalb der Straßen oder Gemeindebezirke die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wähler eingetragen werden.

§ 2.

In die Liste sind alle Wähler einzutragen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Personen, die in der Ausübung des Wahlrechts behindert sind, sind nicht in die Liste aufzunehmen, es sei denn, daß anzunehmen ist, daß der Behinderungsgrund am Wahltage nicht mehr besteht. Sind sie gleichwohl in die Listen eingetragen, so ist in der Spalte „Bemerkungen" einzutragen „behindert".

§ 5.

Wahlscheine werden für die Kreiswahlen nicht ausgegeben.

3. Auslegung und Berichtigung der Wählerlisten.

§ 6 Absatz 2.

Der Gemeindevorstand hat vor der Auslegung der Wählerlisten in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden die Wählerlisten zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden, sowie in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen die Wählerlisten erhoben werden können.

§ 7.

Wer die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies bis zum Ablaufe der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde oder einem von ihr ernannten Beauftragten schriftlich anzeigen oder zur Niederschrift geben. Soweit die Richtigkeit seiner Behauptungen nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen. Wenn der Einspruch nicht sofort für begründet erachtet wird, entscheiden über ihn die nach § 68 zuständigen Behörden. (d. i. auf dem Lande der Landrat, in Städten der Magistrat.)

Die Entscheidung muß binnen 14 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgt und den Beteiligten bekanntgegeben sein.

§ 8.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen in Spalte „Bemerkungen" anzugeben. Wenn der Wähler in der Ausübung des Wahlrechts behindert ist, so ist nach § 2 Abs. 2 Satz 2 zu verfahren. Ergänzungen sind im Nachtrag in die Wählerliste aufzunehmen. Etwaige Belege sind der Wählerliste beizufügen.

§ 9.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Wähler nur in Erledigung rechtzeitig angebrachter Einsprüche in die Wählerliste aufgenommen oder darin gestrichen werden.

§ 10.

Die berichtigte Wählerliste ist vom Gemeindevorstand abzuschließen. Hierbei hat er zu bescheinigen, daß und wie lange die Wählerliste ausgelegen hat, daß die Bekanntmachung hierüber und ebenso die im § 35 vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind, endlich wieviel Wähler in die Liste eingetragen sind, deren Namen nicht mit einem Vermerke „behindert" oder „gestrichen" versehen wurden.

§ 12.

Die Gemeindebehörden sollen, soweit möglich, die Anfertigung von Abschriften der Wählerlisten zulassen. Sollten den Gemeindebehörden durch die Zulassung irgendwelche Unkosten erwachsen, so sind diese von Nehmern der Abschriften zu erstatten.

Ein Entwurf der über die Auslegung und Einspruchsfrist zu erlassenden Bekanntmachung, sowie ein Abdruck der Wahlordnung werden gleichzeitig mit den Formularen zur Wählerliste übersandt werden. Soweit etwaige Einsprüche nicht sofort für begründet erachtet werden (§ 7 Absatz 1 der Wahlordnung) sind diese von den ländlichen Ortsbehörden mit nährer Stellungnahme unverzüglich nach hier zu übersenden.

Tiegenhof, den 2. April 1927.

Der Landrat.

Nr. 2.

Stille Woche.

In der Karwoche dürfen weder öffentliche, noch private Bälle, Tanzmusiken und ähnliche Lustbarkeiten stattfinden. Am Karfreitag sind außerdem öffentliche theatralische Vorstellungen, Schaustellungen und sonstige öffentliche Lustbarkeiten verboten. Gestattet ist nur die Aufführung **ernster** Musikstücke (Oratorien) u. s. w.

Tiegenhof, den 2. April 1927.

Der Landrat.

Nr. 2a.

Senatsbeschluß.

In Zusammenfassung bezw. Abänderung der Verordnungen vom 25. 10. 23 ff. betr. die für die auf Grund des Gesetzes vom 11. 7. 1891 in Anstaltspflege untergebrachten Personen einzuziehenden Pflegesätze werden diese mit Wirkung vom 1. 4. 1927 wie folgt festgesetzt:

Für Kranke und Pfleglinge	pommersche Anstalten tgl.	ostpreußische Anstalten tgl.	Silberhammer u. ähnliche Anstalten tgl.
Selbstzahler I. Klasse	11,— G	—	—
„ II. Klasse	7,50 „	6,— G	—
Krankenkassen III. Klasse	5,— „	5,— „	3,50 G
Armenverbände III. Klasse (tarifm. Kosten)	2,65 „	2,65 „	1,50 G

Danzig, den 29. März 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Veröffentlicht.
Tiegenhof, den 2. April 1927.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 3.

Schulpflichtige Kinder.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, die in der Zeit vom 1. Januar bis Ende d. Mts. zu- und abgezogenen **schulpflichtigen** Kinder dem ersten bezw. alleinigen Lehrer sogleich namhaft zu machen.

Tiegenhof, den 30. März 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittelung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der Schweizer Paul Sarnowski wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Tiegenhof, den 1. April 1927.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Amtsbezirk Gnojau.

Der Amtsvorsteher Grunau in Simonsdorf hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Die Herren Ortsvorsteher des Amtsbezirks Gnojau werden um entsprechende Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 30. März 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Betreffend den Neubau eines Schlachthauses nebst Arbeitsraum und Pferdestall in Kalthof.

Der Fleischermeister Kurt Scheil beabsichtigt ein Schlachthaus nebst Arbeitsraum und Pferdestall auf seinem Grundstück in Kalthof, Werderstraße zwischen Esau und Conrad gelegen, zu errichten. —

Das Unternehmen wird hierdurch bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen — vom Tage dieses Kreisblattes ab gerechnet — bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind. — Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden. Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen während der gleichen Zeit im hiesigen Amtsbüro zur Einsicht öffentlich aus.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen steht **Termin am Sonnabend, den 23. April 1927, vormittags 11 Uhr** im hiesigen Amtsbüro an. — Falls der Unternehmer oder die Widersprechenden zu diesem Termine nicht erscheinen, wird trotzdem mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Kalthof, den 4. April 1927.

Der Amtsvorsteher.
Kindler.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).